

# Vereinbarung

zur Planung und Bau eines Radschnellwegs zwischen Kommunen XY.

Zwischen

1. *dem Regionalverband FrankfurtRheinMain  
vertreten durch den Regionalvorstand  
Poststraße 16  
60329 Frankfurt am Main*

im Folgenden „**Regionalverband**“ genannt,

2. **der Kommunen X**
3. **der Kommune Y**
4. **der Kommune Z**
5. **...**

im Folgenden „**Vertragspartner**“ genannt,

im Folgenden zusammen „**Vertragsparteien**“ genannt.

## Präambel

Ein Netz von Radschnellwegen verbindet – innerstädtisch Ziele, die Stadt mit dem Umland, die Zentren untereinander, Wohnung und Arbeitsstelle miteinander und vieles mehr. Die Vorteile des Radfahrens überzeugen: Es entlastet Umwelt und Straßen, kostet wenig, fördert die Gesundheit und macht auch noch Spaß! Das Rad ist mittlerweile auch für längere Strecken und viele Menschen eine echte Alternative zum Auto geworden. Das Fahrrad wird in seiner Bedeutung als Verkehrsmittel in Zukunft an Bedeutung gewinnen, als Netz- und Infrastrukturelement sind Radschnellwege dazu geeignet, das Potenzial des Radverkehrs voll auszuschöpfen.

In der Region FrankfurtRheinMain soll ein gut ausgebautes, sicheres Radverkehrsnetz im besten Standard ausgebaut werden, so wurde es von der Verbandskammer des Regionalverbands FrankfurtRheinMain am 19. Juni 2019 einstimmig von den Mitgliedskommunen beschlossen. Das Premiumprodukt für den Radverkehr sind die Radschnellwege – breite, komfortable Verbindungen, auf denen sich die Fahrzeiten in und zwischen den Städten erheblich verkürzen. Neun in der Planung des Regionalverbandes Frankfurt befindliche Radschnellwege markieren den Beginn einer neuen Ära und weisen den Weg in die Zukunft.

Das Land Hessen hat dem **Korridor XY** in seiner Potenzialanalyse zu Radschnellwegen in Hessen (März 2019) ein förderfähiges Potenzial für Planung und Bau bescheinigt. Eine Machbarkeitsstudie bestätigte **im Jahr XY** die generelle Realisierbarkeit und das Potenzial für eine Radschnellverbindung zwischen den Städten nördlich des Mains. Neben einer zügigen, komfortablen Radverkehrsverbindung in das Oberzentrum nach Frankfurt steht auch die Verbindung der Kommunen untereinander im Vordergrund, denn nicht jeder Nutzer oder jede Nutzerin wird den kompletten Abschnitt am Stück befahren.

Die Kommunen haben sich nach Vorlage der Machbarkeitsstudie für eine Weiterführung des Projektes entschieden. In einem nächsten Schritt werden nun auf Grundlage der Machbarkeitsstudie die Planungen angegangen. Der Regionalverband wird dabei die Projektkoordination stellvertretend für und in enger Abstimmung mit den beteiligten Kommunen übernehmen. Die Nachhaltigkeit, Umwelt- und Artenschutz soll bereits frühzeitig in den Planungen berücksichtigt werden. Auch sind die Belange Dritter, deren Flächen oder Interessen beeinträchtigt werden, wie etwa der Landwirtschaft, lokalen Wirtschafts- und Interessensverbänden und weiteren Akteuren zu berücksichtigen und in den Planungen abzuwägen.

Eine enge Zusammenarbeit zwischen allen Projektpartnern im Korridor der Radwegeverbindung ist die Voraussetzung für einen erfolgreichen Projektverlauf. Die Vertragsparteien sagen daher eine gegenseitige vertrauensvolle Zusammenarbeit und ihre aktive Mitarbeit zu.

Der Rahmen dieser Koordination wird dabei in dieser Vereinbarung festgelegt.

## §1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Aufgaben- und Kostenverteilung für das Projekt „Planung und Bau eines Radschnellweges im **Korridor XY**“. Der Radschnellweg soll demnach, gemäß Radschnellwegestandards wie in den „Qualitätsstandards und Musterlösungen für Radwegeverbindungen“ des Landes Hessen dargestellt, geplant werden. Die Einhaltung dieser Standards ist Voraussetzung für eine Förderung des Vorhabens durch das Land Hessen.

## §2 Durchführung des Vertrags

- (1) Der Regionalverband beauftragt ein oder mehrere Planungsbüros (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt) mit der Durchführung der Planung und des Baus für eine Radschnellverbindung im Korridor XY wie in den „Qualitätsstandards und Musterlösungen für Radwegeverbindungen“ des Landes Hessen dargestellt auf Basis einer zwischen den Vertragspartnern abgestimmten Leistungsbeschreibung und Vergabevorschlags in eigenem Namen und auf eigene Rechnung.
- (2) Der Regionalverband räumt den Vertragspartnern unverzüglich das unwiderrufliche und uneingeschränkte Mitnutzungsrecht an allen vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen und Arbeitsergebnissen für alle Nutzungsarten ein.
- (3) Grundlage ist die „Machbarkeitsstudie XY“ des Ingenieurbüros XY in seiner finalen Fassung vom XY. Der in dieser Machbarkeitsstudie vorgestellten Vorzugstrasse haben die Vertragspartner zugestimmt.
- (4) Das Vorhaben „Radschnellweg FRMXY“ unterteilt sich in vier Leistungsabschnitte, die mehrere Leistungsphasen nach Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) bündeln. Vor Beginn der Leistungsabschnitte A (Leistungsphasen 1+2), B (Leistungsphasen 3+4), C (Leistungsphase 5) und D (Leistungsphasen 6-9) sind Zustimmungen der jeweils betroffenen Vertragspartner zur Weiterführung des Vorhabens notwendig (Meilensteine A bis D, siehe Anhang 1). Ohne vorliegende schriftliche Zustimmung ist eine Fortsetzung des Vorhabens nicht möglich. Die Struktur des Projektes und der Leistungsabschnitte ist Anhang 1 zu entnehmen. Die Form der Zustimmung obliegt den Vertragspartnern.
- (5) Im Falle einer nicht erfolgten Zustimmung und somit nicht erfolgender Freigabe des folgenden Leistungsabschnitts im jeweiligen Bauabschnitt suchen die beteiligten Vertragspartner umgehend das Gespräch mit dem Regionalverband und stimmen sich über das weitere Vorgehen ab.
- (6) Wünsche von Vertragspartnern zu punktuellen Abweichungen von der Vorzugstrasse (Details in der Routenführung, Kunstbauwerke etc.), etwa durch veränderte Rahmenbedingungen und der Machbarkeit sind Bestandteil der weiteren Planungen und mit den zuständigen Auftragnehmern und dem Regionalverband abzustimmen. Der Verlauf der Vorzugstrasse aus der Machbarkeitsstudie, ist der Darstellung in Anhang XY zu entnehmen.

## §3 Auftragskosten und Kostenteilung

- (1) Die Vertragspartner finanzieren das Projekt abschnittsweise gem. der in Anlage 1 definierten Leistungsabschnitte, indem die jeweils erforderlichen Mittel rechtzeitig in die jeweiligen kommunalen Haushalte eingestellt werden.
  - a. Die Planungskosten werden zu in der HOAI für „§47 Leistungsbild Verkehrsanlagen“ festgelegten Anteilen den Leistungsphasen zugeordnet. Die Vertragspartner stellen jeweils die Anteile für die abzurufenden Leistungsabschnitte (gebündelte Leistungsphasen) bereit. Die gesamten Planungskosten teilen sich auf die einzelnen Leistungsphasen folgendermaßen auf:

LP 1: Grundlagenermittlung (inkl. Kostenrahmen)	2 %
LP 2: Vorplanung (inkl. Kostenschätzung)	20 %
LP 3: Entwurfsplanung (inkl. Kostenberechnung)	25 %
LP 4: Genehmigungsplanung	8 %

LP 5: Ausführungsplanung	15 %
LP 6: Vorbereitung der Vergabe (inkl. Kostenvoranschlag)	10 %
LP 7: Mitwirkung bei der Vergabe (inkl. Kostenanschlag)	4 %
LP 8: Objektüberwachung	15 %
LP 9: Objektbetreuung	1 %

- b. Im Falle von Ingenieurbauwerken (HOAI §43) und Tragwerksplanung (HOAI §51) werden die im jeweiligen Abschnitt der HOAI festgelegten Anteile angewendet.
- (2) Die Kostenaufteilung erfolgt mittels der Kommunengrenzen: Jeder Vertragspartner begleicht die Planungs- und Baukosten, die auf seiner Gemarkung entstehen. Ausnahme bilden hierbei Abschnitte, deren Baulast beim Land Hessen liegt und somit durch das Land Hessen finanziert werden. Der Regionalverband und Hessen Mobil schließen hierzu eine gesonderte Vereinbarung zur Planung und Bau ab.
  - (3) Die Vertragspartner finanzieren bei Abschluss des Projektes die auf ihren Gemarkungsgrenzen entstehende Differenz zwischen Planungs- und Baukosten und eingegangenen Fördermitteln.
  - (4) Der Regionalverband leitet eingehende Rechnungen entsprechend der Kostenaufteilung an die Vertragspartner weiter.
  - (5) Der Regionalverband wird die Vertragspartner frühzeitig über Kostensteigerungen informieren.
  - (6) Der Regionalverband beantragt die vom Land Hessen zugesagten Fördermittel und leitet diese bei entsprechender Bewilligung nach Eingang anteilig an die Vertragspartner weiter. Der Regionalverband stellt den Vertragspartnern für die Projektsteuerung keine Kosten in Rechnung.
  - (7) Kosten, die über die eigentlichen Planungs- und Baukosten hinausgehen, mithin Spesen, wie beispielsweise für Raummieter oder Bewirtung zu außerordentlichen Terminen oder Leihfahrräder für notwendige Befahrungen tragen die jeweils betroffenen Vertragspartner auf Nachweis und zu gleichen Anteilen.

## §4 Zusammenarbeit

Der Regionalverband übernimmt stellvertretend für die Vertragspartner die Koordination des Gesamtvorhabens, der Planungen und des Baus. Die Vertragspartner sichern die gegenseitige Unterstützung im Projekt zu. Die Aufgaben teilen sich zwischen Regionalverband und Vertragspartnern folgendermaßen auf:

- (1) Der Regionalverband übernimmt folgende Aufgaben:
  - a. Definition von Planungs- und Bauabschnitten und Abstimmung mit den betroffenen Vertragspartnern.
  - b. Erstellung und fortlaufende Aktualisierung eines Projektablauf- und Zeitplans.
  - c. Erstellung von Leistungsbeschreibungen und Abstimmung mit den Vertragspartnern. Vorgaben der Vertragspartner sind abzustimmen und das Ergebnis zu berücksichtigen.
  - d. Beauftragung leistungsfähiger Planungsbüros zur Durchführung der Planung: Vorbereitung und Durchführung der Ausschreibung und Vergabe von Planungsleistungen im Rahmen des Projektes in Abstimmung mit den betroffenen

Vertragspartnern unter Einhaltung der einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen. Die Vertragspartner erhalten eine Vergabebegründung, die Bewertungen und eine Frist zur Zustimmung zur Vergabe, anschließend erteilt der Regionalverband den Zuschlag im Namen der Vertragspartner. Einzelne Leistungsabschnitte (Gebündelte Leistungsphasen wie etwa LP 1+2 und 3+4 nach HOAI) werden dabei einzeln abgerufen sobald von allen Vertragspartnern die Zustimmung erfolgt.)

- e. Prüfung eingehender Rechnungen für Planungsleistungen auf fachtechnische und rechnerische Richtigkeit und Weiterleitung an zuständigen Vertragspartner. Aufträge werden im Namen und auf Rechnung der jeweils zuständigen Vertragspartner erteilt.
- f. Erstellung und Einreichung eines Förderantrags je Bauabschnitt beim Land Hessen zur Einwerbung von Fördermitteln für die Planung der Radschnellverbindung gemäß Richtlinie zur Förderung der Nahmobilität Hessen oder anderer, noch vorteilhafterer Förderprogramme von Bund, Land Hessen oder anderer geeigneter Geber. Der Förderantrag ist vor Einreichung mit den betroffenen Vertragspartnern abzustimmen.
- g. Organisation eines regelmäßigen Austauschs / Information der Vertragspartner auf technisch-fachlicher Ebene im Rahmen von Abstimmungsterminen (sog. „Arbeitskreis“). Im Rahmen dieser Abstimmungsrunden erfolgt eine Berichterstattung über den Fortschritt des Projektes an die Vertragspartner.
- h. Organisation eines regelmäßigen Austauschs auf politischer, entscheidungsbefugter Ebene im Rahmen von Abstimmungsterminen (sog. „Lenkungskreis“).
- i. Der Regionalverband wird die jeweiligen Genehmigungsanträge und -unterlagen zur Erlangung des Baurechts in Abstimmung mit den betroffenen Vertragspartnern zusammenstellen und bei den jeweilig zuständigen Stellen einreichen. Die Ergebnisse der Planung werden dabei eine Aussage über die notwendige Form der Erlangung des Baurechts (Plangenehmigung, Planfeststellung) treffen. Eine frühzeitige Abstimmung mit den betroffenen Vertragspartnern ist hierzu notwendig.
- j. Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen an leistungsfähige Auftragnehmer. Dabei sind die einschlägigen Gesetze und Regelwerke zur Vergabe von Bauleistungen einzuhalten. Ausschreibung und Vergabe sind jeweils mit den Vertragspartnern abzustimmen.
- k. Überwachung der Bauleistungen und Kommunikation mit den Auftragnehmern sowie Wahrnehmung originärer Bauherrenaufgaben. Der Regionalverband ist berechtigt, diese Aufgaben ggf. an leistungsfähige Ingenieurbüros zu vergeben.
- l. Prüfung der eingehenden Rechnungen für Bauleistungen auf fachtechnische und rechnerische Richtigkeit und Weiterleitung an die betroffenen Vertragspartner. Aufträge werden im Namen und auf Rechnung der jeweils zuständigen Vertragspartner erteilt.
- m. Kommunikation/Diskussion mit regionalen Akteuren (z.B. Hessen Mobil, Deutsche Bahn AG etc.)
- n. Weitere, zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung noch nicht identifizierte Aufgaben nach Abstimmung der Vertragspartner.

(2) Die Vertragspartner übernehmen jeweils folgende Aufgaben:

- a. Benennung eines/-r Ansprechpartners/-in der technischen Arbeitsebene innerhalb der Verwaltung. Diese Ansprechperson wird für den jeweiligen Vertragspartner an den Treffen des Arbeitskreises teilnehmen.

- b. Benennung eines/-r entscheidungsbefugten Ansprechpartners der politischen Ebene zur Teilnahme an regelmäßig stattfindenden Lenkungskreistreffen.
- c. Kommunikation und Abstimmung von Ergebnissen der Planungen innerhalb der Verwaltung und lokalen Politik. Dies betrifft insbesondere die Information betroffener Ortsbeiräte, Ausschüsse und Gremien. Art und Weise der Information obliegt der Verantwortung der jeweiligen Vertragspartner.
- d. Unterstützung des Regionalverbandes bei der Kommunikation und Diskussion von Ergebnissen und generellen Projektangelegenheiten mit lokalen politischen, wirtschaftlichen oder zivilgesellschaftlichen Interessensverbänden. Dies betrifft auch und insbesondere die Eigentümer von Flächen sowie landwirtschaftliche Akteure.
- e. Verbindliche Zustimmungen zur Weiterführung der Maßnahme an den jeweiligen Meilensteinen gem. Anlage 1. Auf dieser Grundlage wird der Regionalverband beauftragt, die Planung weiterzuführen und weitere Leistungsabschnitte abzurufen.
- f. Bereitstellung der jeweils zu finanzierenden Kosten, auch der Anteile, die zunächst durch Vorleistung zu finanzieren sind und zu einem späteren Zeitpunkt erstattet werden.
- g. Unterstützung des Regionalverbands und der Auftragnehmer bei der Identifizierung von Grundstückseigentümern innerhalb des Gebietes des jeweiligen Vertragspartners und der Kommunikation mit diesen mit dem Ziel des kommunalen Erwerbs der notwendigen Flächen.
- h. Information der Auftragnehmer über Planvorhaben innerhalb des Gebietes des jeweiligen Vertragspartners und innerkommunale Kommunikation zu anderen Planvorhaben. Unterstützung der Auftragnehmer und des Regionalverbands in der Kommunikation mit Planern anderer Vorhaben.
- i. Die Vertragspartner werden die seitens des Regionalverbands eingereichten Anträge zur Beantragung des Baurechts prüfen und zeitnah, unter Einhaltung aller gesetzlich geltenden Fristen, bearbeiten und bei der Baurechtsbeschaffung mitwirken. Ggf. werden Aufstellung von neuen oder Änderungen in bestehenden Bebauungsplänen notwendig. Die Vertragspartner werden gemeinsam mit dem Regionalverband die hierzu notwendigen Schritte einleiten und ggf. erforderliche Gremienzustimmungen anstoßen.
- j. Abstimmung mit dem Regionalverband zu Vergabeunterlagen für Bauleistungen. Ebenso Abstimmung zu Vergabeentscheidung von Bauleistungen.
- k. Zusicherung des Rechts zur Betretung öffentlicher Flächen und Grundstücken in kommunalem Besitz im Rahmen der Bauleistungen an die Auftragnehmer und den Regionalverband. Ebenso Zuweisung und unentgeltliche Überlassung geeigneter Flächen zur Baustelleneinrichtung an die Auftragnehmer für die Dauer der Bauleistungen.
- l. Teilnahme an Diskussionen und Abstimmungen mit regionalen Akteuren (Hessen Mobil, RTW Planungsgesellschaft mbH, Deutsche Bahn AG etc.) sofern erforderlich.
- m. Ab- und Übernahme der hergestellten Verkehrsfläche in die kommunale Baulastträgerschaft.
- n. Weitere, zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung noch nicht identifizierte Aufgaben nach Abstimmung der Vertragspartner.

## §5 Förderung der Planung

- (1) Der Regionalverband stellt Anträge beim Land Hessen zur Förderung von Planung und Bau des Radschnellweges. Dabei werden pro Bauabschnitt Förderanträge gestellt. Die Förderung der Planung bedingt den späteren Bau der Radschnellverbindung nach Eingang des Förderbescheids. Im Falle eines nicht erfolgenden Baus sind bereits ausbezahlte Fördermittel an das Land Hessen zurückzuzahlen. Der Regionalverband wird die Vertragspartner rechtzeitig nach Erhalt des Förderbescheids über die Fristen informieren.
- (2) Für den Falle des nicht erfolgenden Baus und damit einhergehenden Verlusts der Förderzusage durch das Land Hessen tragen die Vertragspartner jeweils die Kosten, die auf ihrer Gemarkung entstanden sind.
- (3) Die Förderquote liegt gem. „Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der Nahmobilität“ in seiner Fassung vom 16.03.2021 bei mindestens 60 % der förderfähigen Kosten, abhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Vertragspartner (üblicherweise um die 70%). Bei Maßnahmen mit einer besonderen interkommunalen verkehrlichen Bedeutung kann eine Anhebung des Fördersatzes um bis zu 10 % gewährt werden. Dies liegt im Ermessen des Landes Hessen.
- (4) Sollten andere Förderprogramme, wie etwa des Bundes, zum Zeitpunkt der Antragsstellung geeignetere Förderquoten und sonst gleiche Konditionen/Anforderungen anbieten, stimmt sich der Regionalverband mit den Vertragspartnern hierzu ab und wird ggf. ein anderes Förderprogramm in Anspruch nehmen.

## §6 Abbruch der Maßnahme

- (1) Bei einem gemeinsamen Abbruch der Maßnahme tragen alle Vertragspartner die bis zum Zeitpunkt des Abbruchs entstandenen sowie aus diesem Abbruch noch resultierenden Kosten zu gleichen Anteilen.
- (2) Bei Abbruch der Maßnahme durch einen Vertragspartner trägt dieser seine bis zum Abbruch entstandenen Kosten sowie Mehrkosten, die den Vertragspartnern durch den einseitigen Abbruch der Maßnahme entstanden sind. Dies beinhaltet Kosten, die in Folge des Abbruchs der Maßnahme etwa durch notwendige Planänderungen, geänderte Bauorganisation, erneute Genehmigungsverfahren, notwendigen zusätzlichen Grunderwerb, geringeren Fördersatz durch Verlust des Radschnellwegestandards etc. entstehen und genau beziffert werden können. Die originären Kosten der Maßnahme, die ohnehin im Rahmen von Planung und Bau ohne Ausstieg eines Vertragspartners entstehen, sind hierbei nicht betroffen. Ebenso keine Verluste oder Folgekosten durch verminderte Wirkung des Projektes, etwa geringere wirtschaftliche oder ökologische Auswirkungen etc. Die verbleibenden Vertragspartner stimmen sich zum weiteren Verlauf der Maßnahme ab.
- (3) Führt der Abbruch der Maßnahme durch einen oder mehrere Vertragspartner zu einem Gesamtabbruch des Projektes, sind die bislang entstandenen Kosten und aus dem Abbruch resultierenden Folge- bzw. Mehrkosten der nicht für den Abbruch der Maßnahme verantwortlichen Vertragspartner von den Vertragspartnern, die sich zum Abbruch entschlossen haben, zu gleichen Anteilen zu übernehmen.
- (4) Mögliche verwaltungsrechtliche Schritte wie etwa der Klageweg durch die Vertragspartner bleiben hiervon unberührt.

## **§7 Laufzeit**

Dieser Kooperationsvertrag endet mit dem Abschluss des in §1 genannten Projekts bzw. nach erfolgtem Leistungsaustausch. Der Leistungsaustausch umfasst sowohl die Übergabe der Leistung an die Vertragspartner sowie die Abwicklung der Projektkosten und Fördermittel durch den Regionalverband.

## **§8 Besondere Vereinbarungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen oder Zusicherungen zu diesem Vertrag sind unwirksam.
- (2) Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte bedarf der Zustimmung der anderen Vertragspartner.
- (3) Der Vertrag ist siebenmal ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält je eine Originalausfertigung.

## **§9 Schlussbestimmungen**

Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen ungültig sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl wirksam. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, eine der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommende Vereinbarung zu treffen.

**Für den Regionalverband FrankfurtRheinMain**

Frankfurt, den \_\_\_\_\_

---

Rouven Kötter, Erster Beigeordneter

**Für die Kommune X**

XY, den \_\_\_\_\_

---

XY, ...

**Für die Kommune Y**

XY, den \_\_\_\_\_

---

XY, ....

## Anhang 1 – Projektstruktur und Leistungsabschnitte

Leistungsabschnitt	Leistungsphase nach HOAI	Inhalt		Honoraranteil	Leistungsabschnitt
<b>Meilenstein A – Zustimmung zur Fortführung und Mittelfreigabe erforderlich</b>					
A	1	Grundlagenermittlung		2%	22%
	2	Vorplanung	inkl. Kostenschätzung	20%	
<b>Meilenstein B- Zustimmung zur Fortführung und Mittelfreigabe erforderlich</b>					
B	3	Entwurfsplanung	inkl. Kostenberechnung	25%	33%
	4	Genehmigungsplanung		8%	
<b>Meilenstein C- Zustimmung zur Fortführung und Mittelfreigabe erforderlich</b>					
C	5	Ausführungsplanung		15%	15%
<b>Meilenstein D - Zustimmung zur Fortführung und Mittelfreigabe erforderlich</b>					
D	6	Vorbereitung der Vergabe	inkl. Kostenvoranschlag	10%	30%
	7	Mitwirkung der Vergabe	inkl. Kostenanschlag	4%	
	8	Objektüberwachung		15%	
	9	Objektbetreuung		1%	
<b>Abschluss der Maßnahme</b>					

Anhang 2 – Verlauf der Vorzugstrasse: